

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                              |            |
|--------------|----------------------------------------------|------------|
| 20. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 1967 | Nummer 142 |
|--------------|----------------------------------------------|------------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                              | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 203000         |             | Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1967 (MBL. NW. S. 1400/SMBL. NW. 203000)<br>Einstellung lebensälterer Bewerber für die Schutzpolizei . . . . . | 1720  |
| 20322          | 25. 9. 1967 | RdErl. d. Innenministers<br>Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung im Bereich der Polizei . . . . .                                     | 1720  |
| 2128<br>2190   | 8. 9. 1967  | RdErl. d. Innenministers<br>Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen . . . . .                                                      | 1720  |
| 7831           | 25. 9. 1967 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW) . . . . .  | 1721  |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       |                                                                            | Seite |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Innenminister</b>                                                       |       |
| 22. 9. 1967 | RdErl. — Rattenbekämpfung . . . . .                                        | 1723  |
|             | <b>Hinweise</b>                                                            |       |
|             | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen |       |
|             | Nr. 39 v. 28. 9. 1967 . . . . .                                            | 1724  |
|             | Nr. 40 v. 29. 9. 1967 . . . . .                                            | 1724  |

## I.

203000

## Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1967  
(MBl. NW. S. 1400/SMBl. NW. 203000)

## Einstellung lebensälterer Bewerber für die Schutzpolizei

In Nr. 7.1 muß es in der Zeile 7 „Wohnort, Familienstand, ...“ heißen; die Zeile 11 und die Worte „mit den Personalakten“ in der Zeile 14 sind zu streichen.

— MBl. NW. 1967 S. 1720.

20322

### Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung im Bereich der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1967 —  
IV B 3 — 5317/6

1 Gemäß Nummer 5.3 der Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung v. 22. 12. 1965 (MBl. NW. 1966 S. 128/SMBl. NW. 20322) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister, daß im Bereich der Polizei mit Wirkung vom 1. 1. 1967 beim Vorliegen der Voraussetzungen von Nummer 1.1 der Richtlinien Unterrichts- und Vortragsvergütungen gewährt werden für Nebentätigkeiten

1.1 bei der Ausbildung im mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst, soweit sie in der Ausbildungsordnung der Polizei v. 27. 6. 1966 (MBl. NW. S. 1341/SMBl. NW. 203014) und in von mir erlassenen Lehrplänen oder sonstigen Ausbildungsvorschriften nach Art und Stundenzahl festgelegt ist;

1.2 bei der Durchführung der von mir veranlaßten oder genehmigten Fortbildungsveranstaltungen.

2 Für die Unterweisung bei Dienstversammlungen wird keine Vergütung gewährt.

— MBl. NW. 1967 S. 1720.

2128  
2190

### Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1967 —  
VI A 1 — 40.80.61

In § 75 der Dritten DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBl. I S. 327) ist vorgesehen, daß das Gesundheitsamt bei Anträgen auf Anlegung neuer und Erweiterung bestehender Begräbnisplätze und Krematorien mitwirkt. Es sind hierbei folgende Grundsätze zu beachten:

#### 1 Begräbnisplätze (Friedhöfe)

1.11 Begräbnisplätze (Friedhöfe) sind so anzulegen, daß durch sie keine **Schäden oder Nachteile** für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können.

1.12 Vor allem muß verhindert werden, daß **Geruchsbelästigungen** entstehen und daß Zersetzungsprodukte oder Krankheitserreger durch **Versickerung** in den Untergrund oder auf sonstige Weise (Verschleppung durch Ratten, Insekten usw.) zu einer Verunreinigung des Grundwassers oder eines oberirdischen Gewässers führen können, das für Trink- oder Betriebswasserzwecke Verwendung findet.

1.2 Der gutachtlichen Äußerung des Gesundheitsamtes soll die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde zugrundeliegen. Ferner ist bei Neuanlagen oder Erweiterungen größerer Friedhöfe möglichst ein

**Geologe oder ein Geo-Hydrologisches Institut** vorher gutachtlich zu hören. In Überschwemmungsgebieten bedürfen die Anlage und die Erweiterung von Begräbnisplätzen einer zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigung.

1.3 Der **Abstand** von Begräbnisplätzen und Einzelgräbern zu **Wohngebäuden** muß mindestens 35 m betragen. Gegenüber **Privatgrundstücken** sind Friedhöfe durch Bäume, Sträucher oder Mauern hinreichend gegen Sicht abzuschirmen.

#### 2 Bodenbeschaffenheit

2.1 Der **Erdboden von Begräbnisplätzen** soll für die Zersetzung von Leichen durch Verwesung geeignet und fähig sein, die Zersetzungsprodukte bis zum Zerfall in anorganische Stoffe zurückzuhalten. Er muß daher von der unteren Zersetzungszone bis zur Erdoberfläche möglichst trocken und porös sein. Diese Eigenschaften soll der Boden auf dem ganzen Grundstück des Friedhofes und in seiner näheren Umgebung besitzen.

2.2 Die **Erdsschicht über der Zersetzungszone** muß mächtig genug sein. Sie soll keine zu weiten Lufträume (z. B. Hohlräume zwischen Steinschüttungen) enthalten.

2.3 Die **Erdsschicht unter der Zersetzungszone** muß geeignet sein, die Zersetzungsstoffe der Leichen vom Grundwasser zurückzuhalten.

2.4 Die **Boden- und Grundwasserverhältnisse** werden mit Probeschachtungen von mindestens 2,50 m Tiefe an sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes geprüft, und zwar bei Trockenheit und nach längerem Regen. Da mit Schwankungen des Grundwasserspiegels gerechnet werden muß, ist ein Abstand von 2,30 m von der Bodenoberfläche zum höchsten Grundwasserstand zu fordern, wenn das für Friedhofszwecke vorgesehene Gelände als geeignet angesehen werden soll.

#### 3 Grundwasser

3.1 Grundwasser darf weder ständig noch zeitweise in der Zersetzungszone stehen.

3.2 Grundwasser, das dennoch in Verbindung mit der Zersetzungszone von Leichen kommen könnte oder gekommen ist, darf keine **Entnahmestellen von Trink- oder Betriebswasser** erreichen, wenn nicht gesichert ist, daß es auf seinem Wege durch das Erdreich ausreichend durch Filtration gereinigt worden ist.

3.3 Von außen **zufließendes Oberflächen- oder Grundwasser** ist schädlos abzuführen, bevor es einen Begräbnisplatz erreicht hat.

3.41 Gelände, das erst durch **Dränung** als Begräbnisplatz verwendet werden könnte, ist für die Neuanlage eines Friedhofes grundsätzlich ungeeignet. Ist die Neuanlage eines Begräbnisplatzes innerhalb eines solchen Geländes unvermeidlich, so ist die unschädliche Ableitung des Wassers besonders zu sichern.

3.42 Erweisen sich Dränungen im Laufe der Benutzung eines Geländes als Begräbnisplatz oder bei der Erweiterung eines Friedhofes als notwendig, so ist auf die unschädliche Ableitung des aufgefundenen Wassers ebenfalls besonders zu achten.

3.5 Die **Rohrnetze von Wasserversorgungen**, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, dürfen Friedhofsgelände nicht durchschneiden oder in dessen unmittelbarer Nähe vorbeigeführt werden. Das gilt nicht für Anschlußleitungen, die die Friedhofsanlage versorgen.

3.6 Die Entfernung von einem Begräbnisplatz bis zum nächsten **Brunnen** soll mindestens 100 m betragen. Geringere Abstände können im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zugelassen werden, die — wenn sie untere Wasserbehörde ist — die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes herbeizuführen hat.

- 3.7 Die Neuanlage von Begräbnisplätzen in den für Grundwasserwerke ausgewiesenen **Schutzzonen I, II und III bzw. III A** und in den für Trinkwassersperren ausgewiesenen Schutzzonen I und II ist nicht zulässig (siehe auch DVGW-Richtlinien für Grundwasser, Arbeitsblatt W 101, und für Trinkwassersperren, Arbeitsblatt W 102).

#### 4 Grabstätten

- 4.1 Grabstätten müssen so tief angelegt sein, daß nach der Zuschüttung des Grabes Zersetzungsprodukte nicht an die Erdoberfläche treten können.
- 4.2 Bei **felsigem Untergrund** kann die mangelnde Tiefe der einzelnen Grabstätte nicht durch eine überhöhte Aufschüttung des Grabhügels ausgeglichen werden. Bei dieser Bodenbeschaffenheit muß vielmehr das gesamte Niveau des Begräbnisplatzes durch Erdaufschüttungen gehoben werden.
- 4.3 Die **Fläche des Einzelgrabes** ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen.
- 4.4 Der **Abstand zwischen zwei Einzelgräbern** muß mindestens 0,30 m betragen.
- 4.51 Bei **Gräbern für die Leichen Erwachsener** ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muß eine Filterschicht von 0,5 m verbleiben. Mithin muß zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,30 m vorhanden sein. Wo dieser Abstand nicht vorhanden ist, muß das Gelände um die fehlende Höhe aufgefüllt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Grabsohle noch im gewachsenen Boden liegt.
- 4.52 Bei **Gräbern für die Leichen von Kindern** unter 5 Jahren ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,40 m zu legen.
- 4.53 Sofern durch besondere Verhältnisse eine **Verringerung der Grabtiefe** erforderlich wird, ist hierzu die hygienische Unbedenklichkeit darzulegen.
- 4.6 **Grabfelder für Kinder** bis zu 5 Jahren sollen getrennt von den Grabfeldern für Erwachsene angelegt werden.
- 4.7 Gemauerte Gruftanlagen, in dem Särge ohne Erdbedeckung abgestellt werden, sind im allgemeinen nicht mehr zuzulassen.

#### 5 Ruhefristen

- 5.11 Die **Mindest- und Höchstzeiten** der Ruhefristen sind für jede Friedhofsanlage unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse festzulegen.
- 5.12 Dabei ist von einem Turnus von 25 bis 50 Jahren auszugehen. Für Leichen von Personen unter 5 Jahren werden im allgemeinen 25 Jahre, für Leichen von Personen über 5 Jahren 30 Jahre als Mindestzeiten anzusetzen sein.
- 5.2 Sollen die Fristen auf Grund besonderer Verhältnisse verkürzt werden, so ist in dem Gutachten des Amtsarztes (Gesundheitsamtes) zu belegen, daß bei der Wiederöffnung von Gräbern tatsächliche Feststellungen über die vollständige Verwesung bis auf Knochenreste erhoben wurden.
- 5.22 Die Mindestfristen können nur bei Bodenverhältnissen verkürzt werden, die für die Verwesung besonders günstig sind. Bei ausgeprägt sandig-kiesigen Böden können Ruhefristen von 10 bis 12 Jahren für Leichen von Personen unter 5 Jahren und von 15 bis 20 Jahren für Leichen von Personen über 5 Jahren ausreichen.
- 5.3 Der Mangel an geeignetem Gelände für Begräbnisplätze ist für sich allein kein hinreichender Grund für eine Verkürzung der Ruhefristen.

#### 6 Leichenhallen

- 6.1 Es ist darauf einzuwirken, daß jede größere Friedhofsanlage eine Leichenhalle erhält.
- 6.2 **Neubauten** von Leichenhallen sind in der Regel an einer von der Anfahrtstraße her zugänglichen Stelle zu errichten.
- 6.3 In Leichenhallen soll außer dem Raum für die Aufbewahrungen ein Raum für die Vornahme der **Leichenschau** und bei größeren Friedhöfen auch von **Obduktionen** vorhanden sein. Ein Raum, in dem Leichenöffnungen durchgeführt werden, muß mit einer Wasserzapfstelle und mit Einrichtungen für die ordnungsgemäße Abführung des Abwassers ausgestattet sein.
- 6.4 **Leichenkammern** sollen nach Norden gelegen sein. Die Leichenhallen größerer Friedhöfe sollen einen Kühlraum besitzen.
- 6.5 Der **Fußbodenbelag** aller Räume einer Leichenhalle muß fugendicht sein. Türen und Fenster sollen dicht schließen, um vor allem das Eindringen von Ratten und Insekten zu verhindern.
- 6.6 Die **Wände** sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein.
- 6.7 Wenn die Leichenhalle einen Warteraum für Besucher oder einen Obduktionsraum besitzt, sind **Abortanlagen** vorzusehen, die mit Handwaschbecken ausgestattet sind.

#### 7 Abraumplatz

Für Laub, Kränze und anderen pflanzlichen Abfall ist an geeigneter Stelle ein gesonderter Abraumplatz mit Abfuhrmöglichkeiten vorzusehen. Für größere Friedhofsanlagen kann eine Verbrennungsanlage für solche Abfälle zweckmäßig sein.

#### 8 Toiletten

Jede größere Friedhofsanlage soll mit einer öffentlichen Toilettenanlage ausgestattet sein.

— MBl. NW. 1967 S. 1720.

#### 7831

#### Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV—AGVG—NW)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 9. 1967 — II C 2 — 2000 — 530

Der RdErl. v. 18. 2. 1964 (SMBl. NW. 7831) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen erhält die Abkürzung BAVG folgende Fassung:

BAVG = Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 669)

2. Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:

##### 2.5 Zu Absatz 5

Nimmt der Amtstierarzt Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 5 wahr, so handelt er nicht als eine selbständige Behörde, sondern er wird für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt tätig. Da der Amtstierarzt jedoch bei den in § 2 Abs. 5 genannten Tätigkeiten kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung weisungsfrei ist, verwendet er den Briefkopf „Landkreis (Stadt) . . . . .“ und setzt unter den Text der Verfügung über die Unterschrift die Bezeichnung „Der Amtstierarzt“. Werden Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 5 durch einen nach § 2 Abs. 6 hinzugezogenen Tierarzt wahrgenommen,

nommen, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß über die Unterschrift die Worte „In Vertretung des Amtstierarztes“ zu setzen sind.

### 3. Nummer 19.234 erhält folgende Fassung:

Soweit es sich um einen Versand mit der Eisenbahn handelt, sind außerdem die jeweils gültigen Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu beachten. Augenblicklich finden die Bestimmungen der Anlage C der 74. Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 6. März 1967 (BGBl. II S. 941) Anwendung. Hiernach gilt insbesondere folgendes:

Tierisches Untersuchungsmaterial gehört zu den Stoffen der Randnote (Rn) 601 Ziffer 8 [Anatomische Bestandteile, Eingeweide und Drüsen sowie Körper von verendeten Tieren, a) nicht infiziert, b) infiziert] oder der Rn 601 Ziffer 11 (Andere vorstehend nicht besonders aufgeführte ekelerregende oder ansteckungsfähliche Stoffe, die von Tieren herrühren — z. B. Harn, Kot, Auswurf, Blut, Eiter —). An die Verpackung dieser Stoffe werden besondere Anforderungen gestellt, je nachdem, ob die Stoffe infiziert oder nicht infiziert sind. Da das Untersuchungsmaterial in jedem Falle infiziert sein kann, ist in der Regel die hierfür vorgeschriebene Verpackung zu wählen. Jedoch sind Blut oder Milchproben der Rn 601 Ziffer 11 in Mengen bis zu 100 cm<sup>3</sup> je Glasgefäß den besonderen Beförderungsvorschriften nicht unterstellt, wenn die Glasgefäße mit Saugstoffen in Schutzbehälter eingebettet sind (Rn 601 a).

Soweit es sich um Stoffe der Rn 601 Ziffer 8 handelt, müssen sie nach der Rn 609 Abs. 1 (Organe) der Ziffer 8 auch in feuchtigkeitsdichte Beutel aus einem ausreichend luftdurchlässigen Material (z. B. geeignetem Kunststoff) verpackt sein. Die Beutel sind mit geeigneten Saugstoffen in eine Außenverpackung von ausreichender mechanischer Festigkeit einzubetten.

Nach der Rn 612 müssen die Stoffe der Ziffer 11 in Metallgefäße mit Sicherheitsverschluß, der einem inneren Druck nachgibt, oder in Fässer aus Holz, Kübel oder Kisten verpackt sein. Trockener Hühnerdung darf als Wagenladung in Säcken aus Papier oder geeignetem Kunststoff von ausreichender mechanischer Festigkeit verpackt sein; ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.

Nach der Rn 614 müssen Versandstücke mit zerbrechlichen Gefäßen, die von außen nicht sichtbar sind, mit besonderen Gefahrenzetteln (Kelchglas, rot auf weißem Grund) versehen sein. Enthalten die zerbrechlichen Gefäße Flüssigkeiten, so sind — außer wenn es sich um zugeschmolzene Glasampullen handelt — außerdem besondere Gefahrenzettel (zwei Pfeile, schwarz auf weißem Grund) anzubringen; diese Zettel müssen, wenn eine Kiste verwendet wird, oben an zwei gegenüberliegenden Seiten und bei anderen Verpackungen in entsprechender Weise angebracht werden.

Jedes als Frachtstückgut nach der Rn 614 aufgelieferte Versandstück mit Stoffen der Ziffern 8 und 11 muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen:

„In den Güterhallen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern und mit solchen nicht in denselben Wagen verladen!“

Jedes als Expreßgut aufgelieferte Versandstück mit Stoffen der Ziffer 8 muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen:

„In den Güterhallen und in den Wagen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern!“

Die Stoffe der Ziffer 8 dürfen nach der Rn 615 unter folgenden Bedingungen als Expreßgut versandt werden:

Die Stoffe der Ziffer 8 a) müssen in Gefäßen aus Glas, Porzellan, Steinzeug, Metall oder geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in eine feste Kiste aus Holz einzusetzen sind. Zerbrechliche Gefäße sind mit Saugstoffen einzubetten. Sind die Stoffe in eine Konservierungsflüssigkeit eingetaucht, dann müssen die Saugstoffe die gesamte Flüssigkeit aufsaugen können. Die Konservierungsflüssigkeit darf nicht entzündbar sein.

Die Stoffe der Ziffer 8 b) müssen in geeignete Gefäße verpackt sein. Die Gefäße sind in eine feste Kiste mit einer Metallauskleidung, die verlötet oder auf andere Weise dicht gemacht werden muß, einzubetten.

Für Tierkörper oder Teile von Tierkörpern — Ziffern 8 a) und b) — ist auch die Verpackung nach Rn 609 Abs. 2 zulässig.

Nach der Rn 616 hat bei Frachtgutsendungen mit Stoffen der Ziffern 8 und 11 der Absender im Frachtbrief unter der Inhaltsangabe den Vermerk

„In den Güterhallen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern und mit solchen nicht in denselben Wagen laden!“

rot anzubringen oder rot zu unterstreichen.

Bei Expreßgutsendungen mit Stoffen der Ziffer 8 hat der Absender in der Expreßgutkarte unter der Inhaltsangabe den Vermerk

„In den Güterhallen und in den Wagen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern!“

in roter Schrift anzubringen oder rot zu unterstreichen.

### 4. In Nummer 19.236 Buchstabe j) erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:

Für die Durchführung des diagnostischen Tierversuches werden Organe und Blut am besten tiefgefroren im Thermosbehälter eingesandt; Organe können auch in physiologischer Kochsalzlösung mit Antibiotikazusatz (1 000 Einheiten Penicillin pro 1 ml und ca. 0,1 mg Streptomycin pro 1 ml) verpackt sein.

### 5. Nummer 19.236 Buchstabe j) wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Der Begleitbericht soll außer den Angaben über Bestandsgröße und Entwicklung des Krankheitsgeschehens im Bestand auch Angaben über Vorgänge während der letzten Monate bei den Muttersauen und den Ferkeln enthalten, insbesondere ob und bejahendenfalls zu welchem Zeitpunkt nach dem Decken ein Muttertier abortierte oder Umrauschen, Metritiden oder Totgeburten beobachtet wurden. Die jeweiligen Wurfgrößen sind im einzelnen zu nennen. Die Angaben dieser Ermittlungen sollen nicht nur 5 Wochen, sondern nach Möglichkeit einen Zeitraum von 5 Monaten umfassen. Für diese Zeit sind auf alle Fälle Angaben über Zukauf und Verkauf von Muttersauen und Ferkeln zu machen. Ferner sind die Befunde, die zur Diagnose bzw. zum Verdacht der Afrikanischen Form der Schweinepest führten — wie pathologisch-anatomische, histologische oder bakteriologische Befunde — und die eventuellen Ergebnisse des Blutbildes, des Agartestestest oder der Immunofluoreszenz mitzuteilen.

### 6. Nummer 19.236 wird durch folgende Buchstaben v), w), x) und y) ergänzt:

#### v) Rinderpest:

Eine sichere Diagnose der Rinderpest ist nur durch die Isolierung des Virus, durch den Nachweis virus-spezifischen Antigens und durch die serologische Untersuchung möglich. Differentialdiagnostisch können außerdem die histologische und die hämatologische Untersuchung gewisse Hinweise geben. Die Auswahl der Untersuchungsproben muß daher nicht nur im Hinblick auf die Diagnose der Rinderpest, sondern auch der Mucosal-Disease und des bösartigen Katarrhalfiebers erfolgen.

Im Falle eines Verdachtes auf Rinderpest ist folgendes Untersuchungsmaterial an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen, Waldhäuser Höhe, nach vorheriger telefonischer Ankündigung (0 71 22 — 43 41) einzusenden:

#### I. Proben von verendeten Tieren:

Für die Diagnose der Rinderpest im Laboratorium eignet sich nur Material solcher Tiere, die frühzeitig (3 bis 7 Tage) nach Beginn der akuten Krankheitsphase verendet sind. Die Proben

müssen unverzüglich nach Eintritt des Todes gewonnen werden. Organe oder Organteile usw. mit Fäulniserscheinungen sind für die Diagnose ungeeignet. Im einzelnen sind folgende Proben einzusenden:

beide Tonsillen,  
ein Stück der Backenschleimhaut (ca. 5 qcm),  
ein Stück des Dünndarms (ca. 10 cm),  
zwei Dünndarmlymphknoten und  
ca. 10 ml Blutflüssigkeit oder Blutkoagulum aus dem Herz oder der Hohlvene oder — sofern möglich — eine Blutprobe (ca. 10 ml), die kurz vor dem Verenden des Tieres gewonnen wurde. Die Blutproben sind in Zentrifugenröhrchen, die übrigen Proben getrennt in Plastikbeuteln in einem Kühlbehälter mit Eiswürfeln zu versenden. Es ist darauf zu achten, daß alle Proben nicht körperwarm, sondern abgekühlt in den Kühlbehälter kommen.

Außer den vorgenannten Proben sind für histologische Zwecke Gewebestückchen von mindestens  $2 \times 2 \times 2$  cm Kantenlänge aus dem Gehirn (Großhirnrinde und -mark) und aus der Leber in 10%ige Formalinlösung eingelegt einzusenden.

## II. Proben von Tieren, die getötet werden:

Vor der Tötung sind eine Blutprobe für die serologische Untersuchung und eine Zitratblutprobe für die hämatologische Untersuchung zu entnehmen und zusammen mit den zusätzlich nach der Tötung zu entnehmenden unter I. aufgeführten Proben einzusenden.

## III. Proben für die Untersuchung des Bestandes:

Hierzu sind Blutproben (ohne Zusatz)

1. möglichst von allen Tieren, die vier oder mehr Tage lang auffällige Krankheitserscheinungen zeigen,
2. möglichst von sechs Tieren, die frisch erkrankt sind,
3. möglichst von acht Tieren, die klinisch noch nicht erkrankt sind sowie
4. Zitratblutproben von den unter 2. genannten Tieren

einzusenden. Wird die seuchenhafte Erkrankung (Verdacht auf Rinderpest) in mehreren kleinen Beständen beobachtet, kann sich die angegebene Zahl der Blutproben auch auf verschiedene Bestände verteilen.

## w) Leptospirose:

Die Untersuchungen werden für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln in dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld sowie für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster in dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster durchgeführt.

## x) Toxoplasmose:

Die Untersuchungen werden ausschließlich in dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Arnsberg durchgeführt.

## y) Milbenseuche und Faulbrut der Bienen:

Die Untersuchungen werden außer in dem örtlich zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster auch in der Lehr- und Versuchsanstalt für Bienenzucht in Münster sowie für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln auch in der Landesanstalt für Bienenzucht in Mayen/Rhld. durchgeführt.

— MBl. NW. 1967 S. 1721.

## II.

## Innenminister

## Rattenbekämpfung

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1967 —  
VI B 3 — 16.00.40

Nach der geltenden Fassung des § 13 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes — BSeuchG — vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560), sind im Rahmen der Verhütung übertragbarer Krankheiten beim Menschen behördliche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zulässig, wenn tierische Schädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, daß durch sie Krankheitserreger verbreitet werden können. Die erforderlichen Maßnahmen werden von der örtlichen Ordnungsbehörde angeordnet (§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 29. Juni 1962 — GV. NW. S. 418/SGV. NW. 2126 —).

Erfahrungsgemäß läßt sich eine wirksame und nachhaltige Bekämpfung tierischer Schädlinge, insbesondere von Ratten, mit den nach § 13 Abs. 1 BSeuchG vorgesehenen gezielten Maßnahmen nicht in ausreichender Weise durchführen. Vielmehr sind vorbeugende Maßnahmen in größeren räumlichen Bereichen erforderlich. Es wird angestrebt, durch Änderung des § 13 BSeuchG eine gesetzliche Grundlage hierfür zu schaffen. Bis dahin wird der Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 2 BSeuchG, in der lediglich nähere Einzelheiten der in Absatz 1 dieser Vorschrift vorgesehenen Maßnahmen geregelt werden können, zurückgestellt.

Da durch die Rattenplage nicht allein die Übertragung von Krankheitskeimen auf den Menschen zu befürchten ist, sondern auch andere Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen (insbesondere Gebäude- und Wirtschaftsschäden), ist unter diesem Gesichtspunkt nach wie vor in § 30 OBG die Rechtsgrundlage für ordnungsbehördliche Verordnungen zur Rattenbekämpfung gegeben.

— MBl. NW. 1967 S. 1723.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 39 v. 28. 9. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                  | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2121           | 15. 9. 1967 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln | 155   |
| 2121           | 19. 9. 1967 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung)        | 157   |

— MBl. NW. 1967 S. 1724.

**Nr. 40 v. 29. 9. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                         | Seite |
|----------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1101           | 26. 9. 1967 | Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen . . . . | 162   |

— MBl. NW. 1967 S. 1724.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.